

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Chemikum Marburg“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung wird dem Namen des Vereins der Zusatz „e. V.“ hinzugefügt.
2. Sitz des Vereins ist Marburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, das Chemikum Marburg durch die Gewährung von Geld- und Sachleistungen zu fördern. Die hierfür notwendigen Finanzmittel sollen dabei durch Einwerbung über Mitglieder, Sponsoren und Förderer beschafft werden.

Durch die Förderung wird die Zielsetzung verfolgt,

- das Interesse an Naturwissenschaften bei Jung und Alt zu wecken,
- Freude am naturwissenschaftlichen Experimentieren für Jung und Alt zu vermitteln,
- Brücken zu Bauen zwischen dem Umgang mit Chemieprodukten, biologischen Stoffen, Pharmazeutika und physikalischen Geräten einerseits und der Chemie, Biologie, Pharmazie und Physik andererseits,
- Begeisterung und schöpferische Talente bei jungen Menschen zu wecken,
- behinderte, blinde und sehbehinderte Menschen am Experimentieren teilhaben zu lassen,
- Anregungen für Lehrende zu geben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Chemikum Marburg und seiner Intension.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Auslagen für den Verein, die durch Vereinsmitglieder geleistet wurden, können aber ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Marburger Universitätsbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Person und Personenvereinigungen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Die Begründung einer Ablehnung ist nicht erforderlich.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, die Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder den vollständigen jährlichen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet hat. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Sie werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden gesonderten Beitragsordnung zusammen mit den Zahlungsmodalitäten festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
 4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind mindestens 7 Tage (Datum des Poststempels) vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit Begründung einzureichen.
 5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 6. Anträge auf Satzungsänderung sind unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dies gilt auch für Anträge auf Auflösung des Vereins.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; dies gilt auch bei Wahlen.
 9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 11. Nichtmitglieder können als Gäste zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Für die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes findet ein besonderer Wahlgang statt. Die Mitgliederversammlung kann geheime Wahl beschließen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
6. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Vorbereitung der Jahresabschlüsse,
 - c. die Vorbereitung der Jahresplanung sowie ggf. des Haushaltsplanes,
 - d. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Die Sitzungen des Vorstands sind nichtöffentlich. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
9. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung, der ordnungsgemäßen Verbuchung der Mittel sowie die Feststellung der satzungsgemäßen und steuerlich korrekten Mittelverwendung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dazu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 9 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
2. Erfolgt ein Auflösungsbeschluss, sind der/die Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Marburger Universitätsbund e. V..

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist von der Gründerversammlung am 18. September 2007 beschlossen worden. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Der Vorstand